1. Einung von 1632, Quart Papier

Linker Seitenrand vertikal: Dselbe hd und tinte

Einigbuch des kirchgangs Güswyl geschrieben aus befelch der herren kirchenräthen durch herrn Niclaus Wanner pfarschrbr¹ allhier anno 1632. Abgeschrieben aus befelch und guetheissen der herrn kirchenräthen durch mich Johann Joseph Fridrich der zeit weibell zue Gyswyl ao. 1725. Ist auch den gemeinen kirchgenossen vorgelessen und durchaus guoth geheissen worden. Rückseite des Titels Ist ao. 1641 den 20ten juli von u.g. herren² ratificiert worden.

Artickel und satzung des alten kirchganges Gyswyl so ein jeder kirchgnoss schuldig zue halten bey auffgesetzter buos.

1.

Erstlich soll ein jeder halten was der mehrern theill der kirchgnosen mehret, so vil möglich, so aber einer vermeinte, dass ihme unrecht geschechen mag er das rächt bruchen, jedoch angendts, und soll dan dem rechten gehorsamen.

2.

Was die banwald und besondern gatung des holtzes so gemein ist anbelangt, soll ein jeder kirchgenoss oder beysäss verbunden sein zue halten alles dasjenig, so in den banbrieffen begriffen ist, bey 5 Pfunden buoss vom stock.

3.

Es soll keiner weder auff alp noch allmend vehe lassen ohne erlaubtnus gemeiner kirchgenossen sonst sollendt die einiger das vehe an wirth³ stellen oder dem kundt thuon, dessen dessen das vehe ist, wan sie solches wissent und ihme angendts den einigpfenig abfordern und so einer den einig nit geben wollte, mag man ihm alp und allmend verbietten, so lang bis er zalt. Der einig aber ist alle tag von einem ross 10 β^4 , von einem rinder nuz 3 β , von jedem haupt geis und schaff 1 β . Und das seind die einiger schuldig zue thuon und geheret der halbe theill von

¹ pfarrschriber = hier wohl im Sinne eines Kilcherschreibers

² u.g. herren = unsere gnädigen Herren

Wirt als Quartiergeber für gepfändete oder eingezogene Tiere, Idiotikon XVI Sp. 1642

 $^{^4}$ β = Schilling = 1/20 Pfund

dem einiggeld den einigern für ihren lohn der andere theill geheredt den gemeinen kilchgenosen, doch sollet die einiger witers nichts aufftreiben bey den wirthen oder sie wellendts selber zallen. Was aber dass an den wirth gestellten vehe verzehrt, soll der zallen dessen das vehe ist und mit dem wirth machen, daran er kommen mög, ehe er das vehe von dannen nehmen. Die geiss werdent allein verstanden wan sie auff der witti weidts weis seind und nit wegs weis oder wan sie in den studen oder welden seind.⁵

4.

Verbot des heuwverkaufs aus dem kirchgang.⁶
Aus dem kilchgang soll keiner heuw verkauffen ohne bewilligung der kirchgenossen vor der lichtmäs, darnach aber so einer vermeinte dass sich niemandt im kilchgang begerte, so mag ers verkauffen. Es soll auch kein hindersäs darvor heuw kauffen doch soll ein kirchgenoss allwegen vor der lichtmäs den zug darzue haben und das angendts. Dieser Art. ist durchgestrichen und dafür geschrieben:

Wan einer vor der liechtmäs heuw ausset den kilchgang oder einem hindersäss verkauffte, so soll ein kilcher den zug darzue haben, nach der liechtmäs aber solle und mege keiner dem anderen heuw abziechen, sonder jeder solches freyen kauff haben.

5.

Verbot des holzverkaufs aus dem kirchgang.
Keiner soll holtz aus dem kirchgang verkauffen, das er in der kirchgenossen welden grächet habe, es seye wenig oder vill, oder was gattung holtz es sein mechten, bey 10 gl. buos ohne alle gnad, auch sollent die hindersäss oder ein usserer kein holtz was es immer seye aus dem kilchgang thuon, oder er habe es in seinen eigenen welden grächet bey gemelter buos. Doch zue unseren gnädigen herren büwen⁷, spital, siechenhaus und kloster soll nach gebühr holtz erfolgen. Dieser artikel soll auch zugleich von der allmendstreuwe verstanden werden.

Zusatz

Den 6 tag may 1742 haben die herren kirchenräth us gemeinen kilchtunsern [sic] erkant, so einer holtz fehlte und dersölbe nit hinwäg dort bis zuo sant Gallen tag im andern jar so sollen andere gewalt dasölbe hinweg zu nämen.

Die Geissen dürfen nicht allein unterwegs sein und müssen immer gehütet werden, siehe dazu Artikel 12
 Der Schreiber wechselt hier wie auch in den folgenden Artikeln beliebig zwischen Kirch... und Kilch..., die

Wortbedeutung ist die Gleiche, jedoch ist das Wort Kilch... älter. Teilweise wird der Schreiber wohl auch unsicher gewesen sein, es gab damals noch keine Rechtschreibregeln.

⁷ herren büwen = Bauherren

6.

Sommerung

Die sommerküe sollet auch sümmerig haben doch soll keiner ohne erlaubnus auff der allmend triben, so aber ein armer kilcher wäre, der sonst kein nuze hat auff alp oder allmend, der mag 2 küe kaufen oder zue lehen nemmen, wan er schon keine sümmerig hatt und auch auff allmend lassen wie ander kilcher.

Zusatz

NB. Es ist ao. 1749 hinzugesetzt, dass hinfür keiner solle befüegt sein in gemeinen wälden weder vill noch wenig bauwholtz auff fürkauff⁸ zue fellen bey obgemelter buess und wan einer auff ein neüwen platz etwas bauwen will, so sollen die herren kirchenräth gewalt haben, einem solchen für die nothwendigkeit holtz zue erlauben und nichts weiteres.

7.

Kuhauftrieb auf die allmend.

Auff allmend soll keiner mehr dan 2 küe oder kalben darfür trieben, so aber einer mehr küe oder kalber dan 2 küeschwery auff allmend triben wollte, so soll er sich bei selbiger paursame⁹ in welicher er sitzt anmelden und erlaubtnus von ihnen nemmen, und so ihme selbiges vergünstiget wurde, soll er von einer kuo geben 3 gl. von jedem kalb 1 gl. Es soll auch keiner auff alp noch allmend triben, es habens dan gemeine kilcher erlaubt, sonst soll er den einig geben als obstat und den schaden abtragen.

8.

Wan einer ein munch¹⁰ hette der schedlich wäre auff alp oder allmend und sich der stuoten annehme und stüge, soll er denselben auff dem seinigen han, so er aber das nit thäte und einer vermeinte, dass dadurch seine stuoten nit wäre träghafft worden, soll ihme der schaden nach billigkeit abgetragen werden. Den stuotten soll man die yssen¹¹ abbrechen.

Von gleicher Hand aber durchgestrichen

Anna 1703 haben die herren kirchenräth und gemeine kirchgenossen gemehret der münchen halben, also das man solle die 3 jährigen im Schwertzbach haben. Und von den guothen 2 jährigen hengsten soll man etwas luoders¹² zu empfangen haben, jedoch wan einer ein 2 jährigen hengst hat, soll er ihn zuevor lassen beschauen, ob er etwas luoders

fürkauf = Vorkauf, Kauf bevor andere kaufen, Idiotikon III Sp. 166

paursame = Bauernsame, hier ist die Teilsame Kleinteil bzw. Grossteil gemeint

munch = Wallach = kastrierter Hengst

yssen = Hufeisen

lueder = Einkaufsgebühr welche auch zu einem Anteil an der Alpnutzung berechtigt, Idiotikon III Sp. 1164

werth seye oder nit, wan er schlecht erfunden wird so mag er ihn lassen fellen¹³, und auf der alp und allmend lassen lauffen by anderen rossen. Ist ao 1734 der alte articul der münchen halber wiederumb bestätiget worden, der also seines buochstabens lautet.

Hierauf von gleicher Hand

Anno 1703 haben die herren kirchenräth und gemeinen kilchgenossen gemehret und gemacht der münchen halben, also das man die 3 jährigen soll im Schwertzbach haben, die 2 jährigen aber soll ein jeder schuldig sein auff dem eigenen zue haben, welches anno 1734 wiederumb confirmiert¹⁴ worden.

9.

Im ustagen und herbst mag ein jeder die allmend mit galtem vehe etzen, wann aber einer nichts galdts hette, mag er 2 melchküe aufftreiben und nit mehr. Es soll auch ein kuo wan sie einmal melch geworden, nit mehr, wann sie schon galdt ist für galdts gerechnet werden, deswegen so einer anders galts vehe hat, ist er nit befüegt solche küe auff allmend zue treiben.

10.

Es soll auch keiner ausert dem kirchgang vehe an halben¹⁵ nemen oder er habe dasselbige auff dem seinigen und nit auff alp und allmend, welcherley vehe es seye bey 5 lib. 16 buos

11.

In einer haushaltung soll kein kilcher mehr dan 20 zahlgeis¹⁷ wintern und ein hindersäss 10 bey jedem stuck 5 batzen buos.

12.

Es soll auch keiner geis ausert der kilchhöry zue lehe nemmen bey 5 pf. buos. Item soll auch ein jeder ein hürten bey den geissen haben, das ers hiete vor dem bauwland, und soll auch zue ingehendem abrellen in die hochwald fahren und von den güeteren und vorsässen wohl fietren. Es soll auch kein geishirt keinigerley waffen mit ihm tragen bey 5 batzen buos alle tag und soll ihr meister die buos geben.

lib. = Pfund

fellen = kastrieren, Idiotikon I Sp. 759

confirmiert = bestätigt, Idiotikon III Sp. 321

an halben nehmen = eingestelltes fremdes Vieh, Idiotikon I Sp. 549

zahlgeis = Geissen die für das Alprecht gelten, vergleichbar mit Kuhschweren, Idiotikon II Sp. 464

13.

Welcher geis oder schaf auff seinem guoth finde, die ihm schaden gethan, mag er dieselben inthuon und soll ihm ihr dessen die geis oder schaff seind von iedem stuck ein schillig geben wan und ehe er sie ausen lasse, oder mit ihme machen daran er komen mag.

14.

Welcher schwein hat sols auff dem seinigen haben oder es wäre ihm von gemeinen kirchgnosen erlaubt, doch sols einer wohl ringen 18 , und wan einer das nit thuot oder ihme kundt than wurde, das seine schweine wielten es seye auff alp oder in den güeteren, soll er von jedem schwein es seye klein oder gross, alle tag so lang es wielt 5 β . buos geben ohne gnad und soll man in jedem Staffel einen darzue verrechnen und trüw abnehmen das er den uebertretten welle leyden.

15.

Item wegen der beümen auff der allmend ist gemacht, das die nuss an die lichter der pfarrkirche¹⁹ gehörent und solls der lichtervogt sammlen, wann aber einer apfell oder birbeüm zweyet²⁰ so mag er und seine kinder dieselben nutzen ihren leben lang, darnach sollen seye der allmend zuefallen.

16.

Es soll keiner äsch oder grotzen oder buchen oder was anders machen zue haglathen noch brennholtz abhauwen, der baum seye dan auff dem stock ein guoter werchschuo²¹ bey 5 batzen buos. Es soll auch keiner von hochwelden latten führen zuo hagen das kleiner seye als obstat bey gemelter buos.

Von späterer Hand durchgestrichen und dafür gesetzt Es soll keiner kein buchen abhouwen im howald es seye dan auf dem stock ein guoter wärchschuo bey 5 batzen buos.

17.

Anno 1677 haben die herren kirchenräth und gemeinen kirchgenossen gemehret und gemacht des brennholtzes halben, also das was dicker seye als ein schuo hoch, derselbig soll man spalten, wär aber das nit thuot und klag kompt der soll 5 pf. buos geben und verfallen sein.

Es ist anno 1734 von denen herren kirchenräthen und gemeinen

¹⁸ ringen = das Schwein mit einem Ringe durch die Nase versehen, Idiotikon VI Sp. 110

lichter der pfarrkirche = das ewige Licht der Pfarrkirche war ursprünglich ein Öllicht, für dessen Betrieb wurde unter anderem Nussöl verwendet.

zweien = Veredelung von Obstbäumen durch Aufpropfung mit Edelreisern

²¹ ein Klafter = 7 Werchschuh, Idiotikon VIII Sp. 487

kilchgenossen diesem articul den zusatz gethan, das wan einer dickhers holtz als ein halben elen dem anderen durch seine güether thäthe, das ein jeder ihme solches holtz durch seine güether gethan wird, solle gemelt haben dem anderen solches weg zue nehmen, jedoch die sagheltzer und zimmerholtz ausgenommen.

18.

Wan man einem ein riti ein jahrzall oder sein leben lang zueliese so soll mans auffschreiben, und wan dieselbe ausgath und nit suber gerütet und gewerchet wäre so soll den kilchern sekelmeister die lassen wärchen und den heisen den kosten geben, derselbige genutzet und gebrucht nach billigkeit.

19.

So einer oder eine an die spend²² gingen und sich daraus ernehrte und dan stürbe und zeitlichs guoth hinderliese, so solls der spend verfallen sein, doch so die erben begerten güetiglich mit der kirchen abzuerechnen, so habent gemeine kilcher gwalt nach ihren guothbedünken und nach dem einer die spend genossen hat abzurechnen.

20.

Von wegen der bächen soll keiner etwas holtzes in die bäch fellen oder seine güeter darin raumen was es seye, so einer aber etwas darin felte oder ihme sonst entginge, es seye holtz oder steine soll ers angentz daraus thun bey der buos oder hat schaden erfolgte soll er denselben abtragen, dem es geschechen.

Späterer Zusatz

Ao 1742 den 6. may ist hinzu gesetzt, wan einer holtz in die weg felthe und das selbe darin liegen liesse der soll umb 3 pf. buos verfallen sein und gehert dem klager der halbe theil und der andere halbe theill in kilcheren seckel.

21.

Von wegen des fahrens mit vehe es seye zuo alp oder darvon oder sonst so soll der articul im landbuoch gelten, der also seines buochstabens lautheti:

Item umb stäg und weg in sonderheit umb tränkweg soll einer über das sein und dem anderen zum allerunschedlichsten gehen, fahren und brauchen es seye zur kirchen oder zum marcht, oder anderen weg und so jemand mit dem anderen der wegen halber spänig²³ wird also das sie undertädig²⁴ oder gericht darumb brauchen, soll man

spend = Unterstützung von Bedürftigen durch die Kilcher

span = Uneinigkeit, Streit, Idiotikon X Sp. 223

unter täding = Verhandlung zur Schlichtung, Vermittlung, rechtlicher, politischer und privater Streitsachen, Idiotikon XII Sp. 440

sie allwegen die weg heissen brauchen, den nechsten auch den unbeschedlichsten so immer sein mag, den steg und weg gehen angab und verlaubriset²⁵ nicht ein andern rechtsamen. So vill ist im landtbuch eingeschrieben.

22.

Welcher die allmend nutzet, der soll rithen²⁶ nachsam gemeine kilcher gemehret hand, welcher aber das nit thäte, so soll der einiger einen anderen bestellen der die arbeit verrichte, und soll der ungehorsame der lohn geben.

Spätere Zusätze

Es ist anno 1734 diser articul erleuteret worden also das derjenige so nichts ab der allmend nutze als etwan die streiwi mähe oder den dickhen²⁷ nemen , nit soll schuldig sein zue arbeiten. Den 3ten tag may des 1745 jars haben die herren kirchenräth und gemeinen kilchtnussen²⁸ gemehret und erkannt das ein jewedren vom galten veh so man auffd allmend threibt von 3 kueschwäre ein tag sole schuldig sein zuo arbeiten und für die summerkie so man auff die allmend dreibt, sol ein jedere schuldig sein ein tag zuo arbeiten.

23.

Anno 1703 haben die die herren kirchenräth und gemeinen kirchgenossen gemehret und erkannt auch des 1707 Jahres einhellig widerumb bestätiget worden, dass ein bei- und hindersäss kein holtz in der kilcheren welden fellen solle mehr als sie für ihr haus brauchen von nethen seynd, so sollent sie für den fürkauff keinerley holtz weder schindell noch scheyen oder was namens es machte haben, nit fällen, und das bey gemelter buos wie der 2te articul heissen thuot 5 pf. vom stock. Sie sollen auch das was sie nothwendig heind in den hochwelden und nit in den bannwelden oder auff der allmend nemmen megen.

Transkription Ludwig Degelo 2015

25

verlaubriste = verjährter Rechtsanspruch, Idiotikon VI Sp. 1363

rithen = reuten, ein Stück Land entbuschen, Idiotikon VI Sp. 1807

dicken = offenbar wurde den Kilchern eine Entschädigung für nicht beanspruchten Bürgernutzen bezahlt, Idiotikon XII Sp. 1262

kilchtnussen = Kilchgenossen